

digen Konstruktion bedürfen die Netzwerkzellen der Versorgungsinfrastruktur einer umsichtigen und vorausschauenden Planung. Im Gegensatz zu den Handlungsinfrastrukturen sind ihre Zellen, nicht zuletzt wegen ihrer dominanten materiellen Komponente, damit auf Dauer angelegt. Die situative Komponente hinsichtlich eines Handlungsnetzwerkes erlaubt eine große Variabilität bezüglich der Konstruktion und der Anlage der jeweiligen Infrastrukturzellen. Eine Handlungsinfrastruktur lässt sich damit variabel den aktuellen Erfordernissen anpassen.

In jedem Fall soll, so die These, bezüglich der Handlungsinfrastruktur zwischen Organisations-, Vermittlungs-, Angriffs- und Verteidigungsinfrastrukturen unterschieden werden. Diese Untertypen werden dadurch determiniert, welche gesellschaftliche Rolle die jeweiligen Initiatoren einnehmen. Im Fokus der nachstehend wiedergegebenen Aufsätze steht die Verteidigungsinfrastruktur.

Untersuchungsergebnisse

Im Hinblick auf die beiden ausgewählten Untersuchungen ist festzustellen, dass aufgrund der begrenzten zeitlichen Möglichkeiten im Rahmen der Lehrveranstaltung jeweils nur eine exemplarische Bearbeitung erfolgen konnte. So wurden etwa für das Thema Räuberbanden insgesamt vier handschriftliche Archivalien transkribiert und interpretiert. Die nachstehend abgedruckten Ausführungen sind somit als Denkanstoß für weitere Forschungen in Richtung der Handlungsinfrastrukturen zu verstehen. Insbesondere zur Klärung der Frage, ob sich bezüglich der Funktionalität und der Rollenzuteilung des Menschen innerhalb und außerhalb der Zellen des Handlungsnetzwerkes Unterschiede zum Versorgungsnetzwerk feststellen lassen, sind weitere analytische Betrachtungen erforderlich. Die Verfasserin bedankt sich bei Adrian Mijas, Vanessa Müller, Julia Ostrop, Mohammed Öztürk, Oleg Uteuov und Julia Wrede für die harmonische und engagierte Zusammenarbeit und gratuliert herzlich zur ersten Publikation.

Systemangriff und -verteidigung: Diebes- und Räuberbanden als Bedrohung für die bestehende Gesellschaft

von Vanessa Müller, Julia Wrede, Adrian Mijas und Mohammed Öztürk

Diebes- und Räuberbanden sind keinesfalls ein Phänomen der jüngeren Zeitgeschichte. Eine Archivarbeit im Landesstaatsarchiv NRW, Abteilung Rheinland, zum Thema „Infrastruktur-Geschichte“ ermöglichte einen Einblick in das gesellschaft-

liche Leben im Rhein-Maas-Raum mit den „Gefürchteten Zeitgenossen“ zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert. Der Fokus der kleinen Untersuchung wurde dabei auf „Diebes- und Räuberbanden im Großherzogtum Berg“ gelegt. Im Zuge dessen wurden die behandelten Akten unter mehreren Fragestellungen analysiert. U. a. sollte beantwortet werden, um welche Außenseitergruppen es sich konkret handelte und warum sie als solche angesehen wurden. Vordergründig wurde das Ziel verfolgt herauszufinden, welche Maßnahmen aus infrastruktureller Sicht gegen diese Außenseitergruppen von Seiten der Obrigkeit vorgenommen wurden. Aufgrund der kleinen Quellenmenge sind allerdings nur erste exemplarische Aussagen möglich, welche während weiterführender Archivarbeiten verifiziert werden müssten. In der Forschungslandschaft lassen sich nur wenige einschlägige Publikationen zu Räuber- und Diebesbanden in der frühen Neuzeit finden. Erwähnenswert ist besonders das bereits 1976 erschienene Werk „Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert“ von Carsten Küther. Etwas aktuellere Arbeiten liegen mit den Publikationen von Rebekka Habermas „Verbrechen im Blick: Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte“ (2009) sowie dem im Jahr 2012 von Astrid Küntzel veröffentlichten Werk „Räuber und Gauner im Rheinland 1798-1814“ vor, welche allesamt für die vorliegende Arbeit herangezogen wurden.

Das Großherzogtum Berg in französischer Hand

Bevor das Großherzogtum Berg am 15. März 1806 im Tausch gegen das Fürstentum Ansbach an Napoleon überging, gehörte es zum Besitz des kürzlich ernannten Königs Maximilian I. Joseph von Bayern. Zeitgleich mit besagtem Tausch übereignete Napoleon das Herzogtum Berg an seinen Schwager Joachim Murat.¹ Mitte 1806 trat Berg dem Rheinbund bei, somit wurde aus Joachim Murat ein Großherzog und aus Berg ein Großherzogtum. Nachdem dieser sein Amt niedergelegt hatte, da er von Napoleon zum König von Neapel ernannt worden war, übernahm Napoleon selbst die Herrschaft und Verwaltung des Großherzogtums.²

¹ Vgl. Schmidt, Charles: Das Großherzogtum Berg 1806-1813. Eine Studie zur französischen Vorherrschaft in Deutschland unter Napoleon I. (Bergische Forschungen 27), Neustadt (Aisch)² 2000, S. 14-32.

² Ebd. S. 33-65.

Ende 1808 führte er eine neue Verwaltungsordnung ein, welche sich stark an der französischen Ordnung orientierte. Es wurden *Departements*, *Arrondissements*, Kantone und Munizipalitäten geschaffen. Jede dieser Ordnungen hatte ihre eigenen Unterteilungen und Aufgaben wie z. B. die innere Verwaltung der *Departements* oder die gesamte Ordnung der Gemeinde in den Munizipalitäten. Ziel dieser stark

getrennten Aufgaben- und Verwaltungsbereiche war die Stärkung der Zentralgewalt und vor allem die Verbesserung der kompletten Verwaltungsstruktur des gesamten Reiches.³ 1813 zogen die Franzosen nach der bekannten Niederlage in der Völkerschlacht bei Leipzig ab. Berg bestand ab diesem Zeitpunkt zusammen mit Jülich und Kleve als zusammenhängende Provinz, vorerst provisorisch, unter der Verwaltung von Preußen, ab 1816 dann endgültig, woraus schließlich die Einführung eigener Regierungsbezirke sowie die Einteilung in Land- und Stadtkreise resultierten.⁴

Auch im Justizwesen kam es durch die Übernahme der Franzosen zu starken Veränderungen. Vor der Franzosenherrschaft war dieses von divergierenden rechtlichen Grundlagen geprägt. Das



Abb. 1: Hantsche, Irmgard/Kräbe, Harald: *Preußen am Rhein. Kleiner Kommentierter Atlas zur Territorialgeschichte Brandenburg – Preußens am Rhein, Essen 2002*, S. 37.

³ Vgl. Schmidt, Charles: S. 96-143.

⁴ Vgl. Ebd. S. 304-342.

vorhandene Gerichtspersonal war stark unterqualifiziert. Hinzu kam, dass keine einheitliche Rechtsprechung existierte.⁵ Mit der Besetzung des rheinischen Gebietes wurde das Justizwesen nicht sofort erneuert. Sowohl der Wechsel der französischen Führung als auch die schon erwähnten territorialen Umstrukturierungen nahmen viel Zeit in Anspruch. Erst im Jahr 1810, also vier Jahre nach der Übernahme, wurde im Großherzogtum Berg der *Code Napoleon* eingeführt. Dieser war für die einheitliche Gesetzgebung im Bereich des Zivilrechts ausgelegt. Später folgten die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung und das Strafgesetzbuch, der *Code Pénal*. Die wichtigste Neuerung der französischen Rechtsordnung war die Trennung der Obrigkeiten. Auch das neu eingeführte Prinzip der Rechtsgleichheit sorgte für eine größere Gleichberechtigung im Großherzogtum Berg. Von nun an wurde anhand der begangenen Delikte entschieden, vor welchem Gericht die Straftat verhandelt wurde. Damit war fortan nicht mehr der Status des Angeklagten ausschlaggebend für diese Entscheidung. Außerdem wurden Staatsanwaltschaften errichtet, welche eine systematische Strafverfolgung zum Ziel hatten. Des Weiteren wurde an den Gerichten ein einheitlicher, dreistufiger zivilrechtlicher Instanzenzug eingeführt: Er bestand aus den Verwaltungseinheiten in einem *Kanton* (Friedensgericht), dem *Arrondissement* (Tribunal) und dem *Department* (Appellationsgerichtshof). Dem Vorhaben, dem Gericht mehr Transparenz und Ausgewogenheit zu geben, kam die Obrigkeit durch die Einführung des Kollegialitätsprinzips, die Besetzung der Spruchkammern mit mehreren Richtern und die Beteiligung von juristischen Laien in den Jurys nach, welche über Schuld- und Tatfragen zu entscheiden hatten.⁶

Gefürchtete Zeitgenossen – Protagonisten, Organisation und Vorgehen

Diebes- und Räuberbanden waren zwischen dem 16. und 17. Jahrhundert in der Regel an lokale Grenzen gebunden. Diese spiegelten den erweiterten Wohnradius der Mitglieder wieder.⁷ Auch in den analysierten Quellen sind diese lokalen Grenzen deutlich zu erkennen. Dort ist hauptsächlich die Sprache von den Städten Grefrath und Mettmann.⁸ Die Zusammensetzung der Räuberbanden bestand aus einem „har-

⁵ Pöppinghege, Rainer: Zwischen Modernisierungsanspruch und verfehlter Umsetzung – Das Justizwesen im Königreich Westphalen und im Großherzogtum Berg. In: Dethlefs, Gerd (Hg.): Modell und Wirklichkeit – Politik, Kultur und Gesellschaft im Großherzogtum Berg und im Königreich Westphalen 1806-1813. Paderborn 2008, S. 288 f.

⁶ Pöppinghege, Rainer: S. 291 ff.

⁷ Vgl. Danker, Uwe: Räuberbanden im Alten Reich um 1700: ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1988, S. 276-296.

⁸ Dokumente (05.07.1813/07.07.1813), in: Bestand Großherzogtum Berg Nr. 10936, Landesstaatsarchiv

ten Kern“ und immer wieder teilnehmenden Mitgliedern und fluktuierenden lokalen Aushilfen. Angeführt wurden sie von mindestens einem Bandenchef,⁹ der vor dem Einsatz zusammen mit dem Auskundschafter den Coup noch einmal ausspähte, die Realisierbarkeit abwog und darauf die Aufgabenverteilung erledigte.¹⁰ Die Banden bestanden vor allem aus Juden, Handwerkern und ehemaligen Soldaten, aber auch Bettler, Vagabunden, Gaukler und Wanderhändler schlossen sich ihnen an, wie auch die vorliegenden Dokumente bestätigen, in denen es heißt: „Als Nachtrag zu meiner Anzeige wegen der beiden Juden Mon. Isac und Leib Salomon [...]“.¹¹ Unterstützung erhielten sie als Angehörige der Unterschicht zudem durch die Einschüchterung von Nachbarn und Zeugen.¹² Grundsätzlich muss zwischen Räuberbanden und reinen Diebesbanden unterschieden werden. Während erstere nicht davor scheuten, zu Gewalt und sogar zu Mord zu greifen, verstanden sich die Diebesbanden auf ihren Ehrenkodex und vermieden Blutvergießen: Während es letztere beispielsweise auf die Beschaffung von Uhren abgesehen hatten, gefährdeten die Räuberbanden „[...] mittelst Einbrüche, Knebeleyen und gar Mordthaten die öffentliche Ruhe und Sicherheit [...]“.¹³

Vorliegende Darstellung basiert auf insgesamt vier eingesehenen Schriftstücken, bei denen es sich um Provinzialrätliche Schriftstücke bzw. Polizeiakten aus den Jahren 1807 und 1813 handelt. Sie beschreiben sowohl Räuberbanden als auch Einzeltäter. Die Einzeltäter werden in den Quellen als Juden identifiziert; bei den Banden finden sich keine Hinweise auf den ethnischen Hintergrund. Diese Banden versuchten, ihre „Westfälische Mundarth“¹⁴ hinter gebrochenem Französisch zu verstecken und ihr Äußeres durch „blaue[n] Röcke[n] und Teils [in] blaue[n] Fracke[n] und runde[n] Hüte[n]“¹⁵ zu vereinheitlichen.

NRW, Abteilung Rheinland.

⁹ Küntzel, Astrid: Räuber und Gauner im Rheinland 1798-1814. Düsseldorf 2012 (<http://www.Rheinischegeschichte.lvr.de/themen/Epochen%C3%BCbergreifend/Seiten/RaeuberundGauerimRheinland1798-1814.aspx>; Stand: 16.04.2015, 15:58 Uhr).

¹⁰ Ebd.; vgl. ferner: Voldenberg, Günter: Räuber, Volk und Obrigkeit. In: Niederrhein-Magazin, Nr. 14 (2012), S. 28-38.

¹¹ Dokument (05.07.1813), in: Bestand Großherzogtum Berg Nr. 10936, Landesstaatsarchiv NRW, Abteilung Rheinland.

¹² Vgl. Küntzel, Astrid.

¹³ Dokument (18.02.1807), in: Bestand Großherzogtum Berg Nr. 12490, Landesstaatsarchiv NRW, Abteilung Rheinland.

¹⁴ Dokument (18.02.1807), in: Bestand Großherzogtum Berg Nr. 12490, Landesstaatsarchiv NRW, Abteilung Rheinland.

¹⁵ Ebd.

Mairie Düsseldorf.

Düsseldorf den 5. Juli 1813

Der Polizey-Commissair
der Stadt Düsseldorf.

Erwähnen Sie dem Herrn Kommandanten die Befehle,
zu befehlen.

Als Neustray zu mehreren Creuzen von dem Herrn
Grafen Johann Moritz von Salm Salomon auf
Kommando, habe ich den Herrn von in Anwesenheit zu
bringen, der sich zu dem Herrn von Procureur
Hof in Anwesenheit zu stellen, der das
Verd. Salomon Brant auf 2. Ansehen zu
Unsern Herrn Hagen zugetheilt worden ist: dem

Abb. 2: Dokument (05.07.1813), in: Bestand Großherzogtum Berg Nr. 10936, Landesstaatsarchiv NRW, Abteilung Rheinland.

Per definitionem identifizierten die Verfasser der Quelle die Missetäter eindeutig als zu einer Räuberbande dazugehörig, da sie zu „Einbrüche[n], Knebeleyen und gar Mordthaten“¹⁶ bereit waren. Für den Verfasser der Quelle war dies ein eindeutiges Zeichen dafür, dass die öffentliche Sicherheit im Großherzogtum Berg gefährdet war. Bei den Einzeltätern handelte es sich um Diebe, die in Wohnungen und Häuser von Fremden einbrachen, um sich an ihrem Eigentum zu bereichern. In zwei der vier Quellen liegt der Tatbestand eines Uhrenraubs vor. Die Einsatzgebiete der Täter waren nicht lokal begrenzt, sondern erstreckten sich über mehrere Ortschaften.¹⁷ Dies erschwerte die Strafverfolgung erheblich, da die zuständigen Polizeikommissariate

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Dokumente (05.07.1813/07.07.1813), in: Bestand Großherzogtum Berg Nr. 10936, Landesstaatsarchiv NRW, Abteilung Rheinland.

sich verständigen und die Verfolgung der Ganoven untereinander koordinieren mussten.¹⁸ Durch den Minister des Inneren erging der Erlass, dass „die Herrn Provinzialräthe auf der Stelle an die sämtlichen Beamten ihren Bezirken die Weisung ergehen lassen, damit mittelst genauer Beobachtung der Nachtwachen alle Vorsichtsmaßregeln ergriffen, und diese Räuber, wenn sie sich in dem Großherzogtum sollten antreffen lassen, entdeckt und zu den Haften gebracht werden.“¹⁹ Im Falle der Einzeltäter lässt sich eine Verhaftung *via* Quellen nachweisen, was auf den Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen schließen lässt.²⁰

Das Großherzogtum im Strukturwandel

Im Alten Reich gelang es der Obrigkeit nur in geringem Maße, die Räuberbanden festzunehmen. Es war eher Zufall, welcher Gesetzesbrecher einem Verhör unterzogen wurde. Bei diesem gaben die Verhörten niemals die echten Namen preis.²¹ Zudem mangelte es, wie beschrieben, an einem effizienten Justizsystem, welches einen Verhafteten schnell und zuverlässig aburteilte. Auch überregionale Strafverfolgung war durch die finanzielle Lage der Fürsten kaum möglich.²² Unter der französischen Herrschaft änderte sich die Lage. Schon 1798 gab es eine Neuorganisation der französischen Gendarmerie, welche „Aufgaben einer modernen Polizei“²³ übernehmen und für Sicherheit sorgen sollte. Die radikale Neuordnung der rheinischen Territorien begünstigte die Abnahme der Bandenkriminalität. Hinzu kam die Zentralisierung des Informationsflusses, beispielsweise wurden Wohnortswechsel meldspflichtig. Außerdem wurden mehr Landesverweisungen statt härterer Strafen sowie das Passwesen eingeführt, welches die Kontrolle der Mobilität begünstigen sollte. Naturgemäß fanden auch hier die Gauner Mittel und Wege, die Lücken dieses Systems zu nutzen, beispielsweise durch den gleichzeitigen Besitz mehrerer Pässe.²⁴ Es sollten noch viele Jahrzehnte vergehen, bis sich Napoleons *Code Civil/Code Pénal* gegen die lokal ausgerichtete, partikuläre strafrechtliche Einzelgesetzgebung der

¹⁸ Dokument (10.07.1813), in: Großherzogtum Berg Nr. 10936, Landesstaatsarchiv NRW, Abteilung Rheinland.

¹⁹ Dokument (18.02.1807), in: Großherzogtum Berg Nr. 12490, Landesstaatsarchiv NRW, Abteilung Rheinland.

²⁰ Dokument (05.07.1813), in: Großherzogtum Berg Nr. 10936, Landesstaatsarchiv NRW, Abteilung Rheinland.

²¹ Vgl. Küntzel, Astrid.

²² Vgl. Küther, Carsten: Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 20), Göttingen 1976, S. 121-126.

²³ Ebd.

²⁴ Vgl. Küther, Carsten: S. 121-126.

verschiedenen Fürstentümer durchsetzen konnte. Langfristig gesehen profitierte das Großherzogtum Berg durch die französische Besetzung hinsichtlich einer dauerhaft existenten Handlungsinfrastruktur zum Zwecke der Organisation und Sicherung der territorialen Herrschaft, deren zunächst vorwiegend institutionell ausgerichteten Zellen bereits im französischen Reich eingeführt und erprobt worden waren. Durch die klare Unterteilung des Gesamtterritoriums in kleinere Verwaltungseinheiten wurde zugleich auch die Anzahl der Verwaltungsinstitutionen erhöht. Die zunächst spontan im Rahmen einer zur Systemverteidigung zeitlich begrenzten Handlungsinfrastruktur eingerichteten Zellen, beispielsweise mit der Erhöhung der Anzahl der Nachtwächterposten, durch welche eine bessere Kontrolle gewährleistet werden sollte, wurden langfristig gesehen mit der Umstrukturierung der Verwaltung in eine dauerhaft präsenste Handlungsinfrastruktur zu Zwecken der territorialen Organisation und Kontrolle überführt. Im Rahmen der Verbesserung der Strukturen nahm auch die kommunikative Vernetzung zu. Der Präfekt des *Rheindepartements* wurde dabei in drei von vier Fällen gebeten, einem ihm unterstellten Angestellten völlige Handlungsbefugnis zu erteilen, damit mit allen Mitteln gegen die Diebesbanden vorgegangen werden konnte.²⁵ Dabei wurden dann auch die Stadtgrenzen außer Acht gelassen und der Auftrag erteilt, den verdächtigen Personen nachzureisen. Daraus wird ebenfalls ersichtlich, dass es zu einer Infrastrukturausweitung bzw. zu einer Vervielfachung von Netzwerkzellen kam, die es den Beamten ermöglichte, innerhalb weniger Tage untereinander zu kooperieren, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Während aufgegriffene Verbrecher im 17. Jahrhundert noch in Zuchthäusern zusammen mit Armen, Obdachlosen, Irren und Kranken untergebracht wurden, lassen sich im späten 18. Jahrhundert auch in deutschen Gebieten eigens für Verbrecher errichtete Strafanstalten finden. Damit lässt sich allerdings erst mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts²⁶ eine sichtbare Steigerung der Effizienz im Vorgehen der Behörden erkennen.²⁷

²⁵ Dokument (18.02.1807), in: Bestand Großherzogtum Berg Nr. 12490, Landesstaatsarchiv NRW, Abteilung Rheinland; Dokumente (05.07.1813/07.07.1813), in: Bestand Großherzogtum Berg Nr. 10936, Landesstaatsarchiv NRW, Abteilung Rheinland.

²⁶ Habermas, Rebekka (Hg.): *Verbrechen im Blick: Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*. Frankfurt a. Main 2009, S. 120 ff.

²⁷ Küther, Carsten: S. 149.